

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (24/Rat/2024)
am 27.08.2024
im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 23.04.2024
1235/2024/1.2
8. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 18.06.2024
1339/2024/1.2
9. Bericht der Plattdeutschbeauftragten der Stadt Norden
10. Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
1327/2024/2.1
11. Kreditaufnahme 2023
1253/2024/1.1
12. Kreditaufnahme 2024
1256/2024/1.1
13. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung; Nachzahlung Kapitalertragsteuer aus Betriebsprüfung
1334/2024/1.1
14. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Neugestaltung Bahnhofstraße
1341/2024/1.1
15. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung; Brückenbauwerk Neuwesteeler Straße
1335/2024/1.1
16. Abstimmung über die Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026
1257/2024/1.1
17. Erschließungsbeiträge "Backersweg" endgültige Abrechnung
1297/2024/3.3

18. 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: "Südlich Wigboldstraße - Nördlicher Teil"; Aufstellungsbeschluss
1202/2024/3.1
19. Bebauungsplan Nr. 202a "Südlich Wigboldstraße - Nördlicher Teil"; Aufstellungsbeschluss
1201/2024/3.1
20. Bebauungsplan 89a, 4. Änderung V "südlich Zum Bahnkolk" - Satzungsbeschluss
1254/2024/3.1
21. Bebauungsplan Nr. 102 - 2. Änderung: Südwestlich "Neuer Weg" - Aufstellungsbeschluss
1268/2024/3.1
22. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 22.1. Antrag auf Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.08.2024
1351/2024/1.2
- 22.2. Änderung der Ablösesatzung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.08.2024
1352/2024/1.2
- 22.3. Antrag auf Prüfung der Verpachtung der schulischen Mensen
1353/2024/1.2
- 22.4. Antrag auf Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.08.2024
1354/2024/1.2
- 22.5. Bedarfsbegründung für die Umgehung der B72;
Anträge des Rats Herrn Hartig vom 07.07.2024
1355/2024/1.2
23. Dringlichkeitsanträge
- 23.1. Bildung des Verwaltungsausschusses;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 20.08.2024
1350/2024/1.2
24. Anfragen, Wünsche und Anregungen
25. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
26. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
27. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen nachfolgenden Tagesordnungspunkt abzusetzen:

- 8** Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 18.06.2024
Vorlage: 1339/2024/1.2

Weiterhin wird beantragt den nachfolgenden Dringlichkeitsantrag unter dem Tagesordnungspunkt 23.1 aufzunehmen:

- 23.1** Bildung des Verwaltungsausschusses;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 20.08.2024
Vorlage: 1350/2024/1.2

Der Rat beschließt:

Nachfolgender Tagesordnungspunkt wird abgesetzt:

- 8** Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 18.06.2024
Vorlage: 1339/2024/1.2

Nachfolgender Dringlichkeitsantrag wird unter dem Tagesordnungspunkt 23.1 aufgenommen:

- 23.1** Bildung des Verwaltungsausschusses;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 20.08.2024
Vorlage: 1350/2024/1.2

Sodann wird die mit Schreiben vom 16.08.2024 versandte Einladung einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

Bürgermeister Eiben berichtet, dass das geplante Doornkaat-Open-Air in diesem Jahr doch nicht stattfinden könne. Eine neuerliche Kostenkalkulation sehe leider deutlich höhere Kosten vor. Man habe sich zudem darauf verständigt, dass diese Veranstaltung nur alle zwei Jahre erfolgen sollte. Zudem sei man verstärkt auf Sponsoring angewiesen. Dies sei auch ein Signal für die Haushaltsoptimierung. Für nächstes Jahr werde die Veranstaltung wieder eingeplant. Er hätte sich zudem ein ganztägiges Familienfest, anstatt einer Abendveranstaltung gewünscht. Man sei sich mit der Politik hierüber einig.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Eine Bürgerin hat Fragen zur 118. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Windpark Leegland. In der Zeitung stand, dass der Rat im Jahr 2011 dort 100 Meter hohe Windenergieanlagen abgelehnt habe, weil dies eine schützenswerte Region sei. Jetzt seien dort Anlagen mit einer Höhe von 200 m angedacht. Viele haben dort in Zwischenzeit ein Haus gebaut. Sie frage sich, wie Verbindlich die damalige Entscheidung des Rates heute noch sei.

Stadtbaurat Pohl antwortet, dass man im Rahmen der 118. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt habe. Am Ende setze man bundespolitische Ziele um, wonach 2 % der bundesdeutschen Flächen als Windkraftfläche ausgewiesen werden soll. Er kann den damaligen Beschluss nicht nachvollziehen. Auch 2016 habe es eine grundsätzliche Zustimmung gegeben. Damals wurde das Gebiet ausgeschlossen, da in dem Bereich zunächst eine Konverterstation geplant gewesen sei. Diese komme nun nicht mehr. Es gebe daher nunmehr nur noch weiche Faktoren. Letztlich müsse hierüber die Politik entscheiden. Die optisch gedrängte Wirkung spiele nach den neuerlichen Gesetzesvorschriften EEG und BauGB nicht mehr die große Einwirkung. Im Rahmen der Beteiligung seien einige Einwendungen eingegangen.

Auf Nachfrage einer anderen Bürgerin erklärt Stadtbaurat Pohl, dass die Anlagen von Wohngebieten das Zweifache der Rotorblatthöhe entfernt seien müssten. Das wäre in diesem Falle sicherlich 400 Meter. Er sei der Meinung, dass der Abstand aber größer sei. Zudem werde das Thema „Akzeptanzabgabe“ sicherlich ein Thema im nächsten Bau- und Sanierungsausschuss sein.

Eine weitere Bürgerin berichtet über ihre Sorgen, dass ihr Wohngebäude durch mögliche Windenergieanlagen Schaden nehmen könne. Zudem erkundigt sie sich nach einer möglichen Zuwegung.

Stadtbaurat Pohl erklärt, dass die Wohngebäude und von dem Windpark sehr weit weg seien. Zudem gibt es aktuell keine konkreten Anträge zu einer möglichen Errichtung von Anlagen.

Eine weitere Bürgerin auf die möglichen Strahlen und Windschlag hin. Zudem sollte bedacht werden, dass das der geplante Bereich ein Naturschutzgebiet sei.

- zu 7 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 23.04.2024
1235/2024/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

- zu 8 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 18.06.2024
1339/2024/1.2**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 9 **Bericht der Plattdeutschbeauftragten der Stadt Norden**

Die Plattdeutschbeauftragte, Frau Müller-Feldmann berichtet über den vergangenen Tätigkeiten und Aktionen rund um den Plattdeutschmonat September.

De Rat nimmt Kenntnis.

- zu 10 **Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
1327/2024/2.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Am Samstag, den 15.06.2024, verunfallte das LF 10 Wald/Fläche der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden aufgrund eines entgegenkommenden Fahrzeuges. Laut Gutachter erlitt das Fahrzeug einen Totalschaden und ist nicht mehr einsatzbereit.

Bei Fahrzeugherstellern ist ein Vorführfahrzeug kurzfristig verfügbar. Hierbei handelt es sich um ein geländegängiges Tanklöschfahrzeug (TLF), welches nicht nur die erforderliche Geländegängigkeit besitzt, sondern auch ausreichend Löschwasser vorhält, um den Erstangriff bei der Brandbekämpfung gewährleisten zu können. Das TLF ist besonders wertvoll in Gebieten mit schwieriger Löschwasserversorgung, da es große Mengen Wasser transportieren und somit eine erste Brandbekämpfung ermöglichen kann, bis weitere Verstärkung eintrifft.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Durch den Wegfall des verunfallten Fahrzeugs ist die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Norden nicht in dem erforderlichen Umfang einsatzfähig, sodass eine Ersatzbeschaffung notwendig ist.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Das LF 10 Wald/Fläche ist speziell für die Bekämpfung von Vegetationsbränden konzipiert und besitzt die notwendige Geländegängigkeit, um in schwer zugänglichem Gelände eingesetzt zu werden. Dies macht es unverzichtbar für die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden in bestimmten Szenarien.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Ersatzbeschaffung des verunfallten Feuerwehrfahrzeugs durch ein Vorführfahrzeug.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, es handelt sich um eine notwendige Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Wiederherstellung der umfassenden Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Das Fahrzeug muss im Zuge einer Ausschreibung (offenes Verfahren) neu beschafft werden. Dies stellt sicher, dass die Beschaffung transparent und wettbewerbsorientiert erfolgt.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

1. Offenes Verfahren zur Ersatzbeschaffung des Feuerwehrfahrzeugs mit Deckungsmitteln aus den Geschäftsbereichen (GB) 2 und 3.
2. Anmeldung von Haushaltsmitteln für 2025, Ausschreibung erfolgt frühestens Mitte 2025.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Es liegt ein Angebot für ein kurzfristig verfügbares Vorführfahrzeug vor. Die benötigten Mittel belaufen sich auf 436.000 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Zur Deckung dieser außerplanmäßigen Maßnahme würden im Geschäftsbereich 3 375.000 € (ursprünglich für die Veranstaltungshalle vorgesehen) und im Geschäftsbereich 2 200.000 € (Abrollbehälter Hygiene) zur Verfügung stehen, da die Maßnahmen in 2024 nicht mehr umgesetzt werden können.

Die Haushaltsmittel würden in 2025 wieder neu angemeldet werden, um die Maßnahmen in dem Haushaltsjahr zu realisieren.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aus den Geschäftsbereichen 2 und 3 werden zur Deckung der außerplanmäßigen Ersatzbeschaffung genutzt, und das Fahrzeug wird im Rahmen eines offenen Verfahrens beschafft.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Dieses Vorgehen gewährleistet eine schnelle Wiederherstellung der erforderlichen Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden und ist mit nicht benötigten Haushaltsmitteln zu realisieren, so dass die Belastung des Haushalts minimiert wird.

5.3 Gründe dagegen

/

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Kurzfristige Ersatzbeschaffung durch ein Vorführfahrzeug und somit Vermeidung der langen Lieferzeiten von über zwei Jahren bei Neufahrzeugen. Somit wird zeitnah die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden wieder hergestellt.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

- Zustimmung zu der außerplanmäßige Auszahlung
- Durchführung des Vergabeverfahrens

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Prüfung der Vergabe durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, um sicherzustellen, dass die Beschaffung regelkonform und wirtschaftlich erfolgt.

Der Rat beschließt:

Das verunfallte Feuerwehrfahrzeug wird durch ein geländegängiges Tanklöschfahrzeug (TLF) im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens ersetzt. Die Finanzierung erfolgt aus den Haushaltsmitteln 2024 der Geschäftsbereiche 2 und 3.

Die verwendeten Haushaltsmittel werden in dem Haushaltsjahr 2025 für die erforderlichen Maßnahmen wieder zur Verfügung gestellt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 11 Kreditaufnahme 2023
1253/2024/1.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Haushaltssatzung 2023 der Stadt Norden, die am 19. September 2023 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich genehmigt wurde, sieht in § 2 eine Kreditaufnahme vom Kreditmarkt zur Mitfinanzierung des Haushalts 2023 (Investitionen) in Höhe von 2.850.000 € vor.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für die Aufnahme des Kredites ist eine Ermächtigung des Rates notwendig. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen Kredite nur insoweit und nicht eher aufgenommen werden als erforderlich. Bisher war eine Aufnahme in 2023 nicht erforderlich. Die Kreditermächtigung kann einmal übertragen werden und besteht somit noch für das Jahr 2024.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Um bei Bedarf den Kredit aufnehmen zu können, ist die Ermächtigung notwendig.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Kreditermächtigung über 2.850.000 € für max. 5 % Zinsen für max. 30 Jahre

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Sicherstellung der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Bedarfsgerechte Kreditaufnahme am Kreditmarkt zu den günstigsten Bedingungen.

Der Rat beschließt:

Der Aufnahme eines Kredites zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt (investiver Teil) 2023 wird unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

Gesamthöchstbetrag des Kredits:	2.850.000 €
Höchstzinssatz:	5 %
Maximale Laufzeit:	30 Jahre

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	28
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

zu 12 **Kreditaufnahme 2024**
1256/2024/1.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Norden, die am 17.06.2024 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich genehmigt wurde, sieht in § 2 eine Kreditaufnahme vom Kreditmarkt zur Mitfinanzierung des Haushalts 2024 (Investitionen) in Höhe von 4.516.380 € vor.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für die Aufnahme des Kredites ist eine Ermächtigung des Rates notwendig. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen Kredite nur insoweit und nicht eher aufgenommen werden als erforderlich.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Um bei Bedarf den Kredit aufnehmen zu können, ist die Ermächtigung notwendig.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Kreditermächtigung über 4.516.380 € für max. 5 % Zinsen für max. 30 Jahre

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Sicherstellung der Finanzierung von Investitionsmaßnahmen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Bedarfsgerechte Kreditaufnahme am Kreditmarkt zu den günstigsten Bedingungen

Der Rat beschließt:

Der Aufnahme eines Kredites zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt (investiver Teil) 2024 wird unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

Gesamthöchstbetrag des Kredits:	4.516.380 €
Höchstzinssatz:	5 %
Maximale Laufzeit:	30 Jahre

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

**zu 13 Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung; Nachzahlung Kapitalertragsteuer aus Betriebsprüfung
1334/2024/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Im Rahmen der Außenprüfung des Finanzamtes Oldenburg für Großbetriebsprüfungen bei den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH für die Jahre 2015 bis 2017 wurden von der Steuerschuldnerin Stadt Norden Kapitalertragssteuern und Solidaritätszuschlag in Höhe von 139.722 Euro zu wenig entrichtet.

Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH waren im Jahr 2023 vom Finanzamt für diese Steuerschulden in Haftung genommen worden. Bei der Stadt Norden sind die Aufwendungen im Haushaltsjahr 2023 zu buchen.

Der Mehraufwand soll durch vorhandene Mehrerträge bei der Gewerbesteuer gedeckt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird empfohlen, die außerplanmäßige Ausgabe nachträglich für das Haushaltsjahr 2023 zu beschließen.

Der Rat beschließt:

Der nachträglichen außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 139.772 Euro für das Haushaltsjahr 2023 wird zugestimmt.

Die Deckung erfolgt aus vorhandenen Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung; Neugestaltung Bahnhofstraße 1341/2024/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.3. (Umwelt und Verkehr) hat am 19.08.2024 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-544 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Bezeichnung der Maßnahme: Neugestaltung Bahnhofstraße

Haushaltsansatz:	380.000,00 Euro
Haushaltsrest:	0,00 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	0,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0,00 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	0,00 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 380.000,00 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: ca. 826.000,00 Euro.

Benötigte überplanmäßige Mittel: 446.000 Euro.

Der Fachdienst 3.3 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Mehreinzahlung von **372.800 Euro** beim Produkt 541-01-544 (Neugestaltung Bahnhofstraße), Zeile 19 (Zuwendungen f. Investitionen)

- Minderauszahlung von **73.200 Euro** beim Produkt 541-01-522 (Verbindungsstraße Kath. Kirche), Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Der Fachdienst 3.3 begründet die überplanmäßige Auszahlung wie folgt:

Die Haushaltsanmeldung wurde in 2023 auf Basis einer Kostenschätzung im Zuge der Entwurfsplanung vorgenommen. Zu diesem Zeitpunkt war noch keine Beantragung von Fördermitteln in Aussicht. Die Planung wurde zwischenzeitlich im Rahmen der Ausführungsplanung weiter konkretisiert und ausgebaut. Dabei wurde u.a. die Anzahl an Bäumen erhöht. Seit dem Frühjahr 2024 besteht die Möglichkeit, im Rahmen des Förderprojektes "Natürlicher Klimaschutz in Kommunen" Fördermittel in Höhe von 80 % für die Anlage der Beete und die Landschaftsbauarbeiten im Projekt "Straßenbäume" zu beantragen. Dazu wurde im Juni 2024 bereits ein Förderantrag bei der KFW gestellt. Im Rahmen der Antragsstellung wurde die Planung nochmals in Bezug auf die Mindestanforderungen angepasst. Dies hatte zur Folge, dass die Baumgruben statt 1,00 m tief bis auf 1,50 m Tiefe angelegt werden müssen. Des Weiteren wurde versucht, der Vorgabe von 36 m³ Baumgrube pro Baum zu entsprechen. Dazu wurden die Baumbeete vergrößert. Zur Herstellung eines geeigneten Baumstandortes ist in den Baumgruben Baums substrat zu verwenden. Auf Grund der Vergrößerung der Baumgruben ist sehr viel mehr Baums substrat notwendig. Diese Änderungen haben zu einer Erhöhung der berechneten Kosten geführt. Über ein weiteres Projekt im Rahmen dieses Förderprogrammes kann auch die Entwicklungspflege über 36 Monate für die Bepflanzung gefördert werden. Um die Mindestanforderungen zu erfüllen, wurden hier ebenfalls die entsprechenden Positionen angepasst und die Pflegegänge erhöht. Auch diese Änderungen führten zu einer Erhöhung der benötigten Finanzmittel. In Aussicht steht für die beiden Projekte ein Gesamtzuschuss in Höhe von 660.800,00 EUR.

relevante Erhöhungen in den Positionen der Kostenberechnung: Baumbeete 71.000 auf 330.000; Entwicklungspflege 18.000 auf 72.000, Beetherstellung mit Borden und Entwässerung 105.000 auf 205.000, Entsigelung 40.000 auf 73.000; sonstige Positionen 146.000 ohne Erhöhungen

Der Ausbau der Verbindungsstraße entlang der Katholischen Kirche soll nach Abstimmung mit dem GBL 3 zurückgestellt werden. Die Realisierung der Maßnahme erfolgt zu gegebener Zeit nach Abschluss der Ausführungsplanung.

Beigeordneter Hinrichs bittet die Bürgerinnen und Bürger in dem Projekt einzubinden.

Der Rat beschließt:

Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-544 Neugestaltung Bahnhofstraße / Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 446.000,00 € wird zugestimmt.

Deckung:

Mehreinzahlungen i. H. v. 372.800,00 € (Fördermittel aus dem Förderprojekt „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“) beim Produkt 541-01-544 Neugestaltung Bahnhofstraße, Zeile 19 (Zuwendungen für Investitionen)

Minderauszahlungen i. H. v. 73.200,00 € beim Produkt 541-01-522 Verbindungsstraße Kath. Kirche, Zeile 26 (Baumaßnahmen (HAR))

Die Umsetzung erfolgt vorbehaltlich der Bewilligung der Fördermittel und nach vorheriger Vorstellung im Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung; Brückenbauwerk Neuwesteeler Straße 1335/2024/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 3.3. (Umwelt und Verkehr) hat am 31.07.2024 eine außerplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-547 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Bezeichnung der Maßnahme: Brückenbauwerk Neuwesteeler Straße

Haushaltsansatz:	0,00 Euro
Haushaltsrest:	0,00 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	0,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0,00 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	0,00 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 0,00 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: ca. 200.000,00 Euro.

Benötigte außerplanmäßige Mittel: 200.000 Euro.

Der Fachdienst 3.3 stellt zur Deckung der außerplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderauszahlung von **200.000 Euro** beim Produkt 541-01-535 (Brückeninstandsetzung Hexenkolk-Brücke (HAR)), Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Der Fachdienst 3.3 begründet die außerplanmäßige Auszahlung wie folgt:

Weitergehende Prüfungen hatten zum Ergebnis, dass die vorhandenen Gründungen des Bauwerks bestehen bleiben können, aber nicht ausreichend tragfähig sind. Für den Abtrag der vertikalen Lasten werden zusätzliche umfangreiche Gründungen auf Rohrpfählen erforderlich. Die Realisierung dieser Maßnahme erhöht jedoch die Nutzungsdauer des Bauwerks und schafft damit neues Anlagevermögen.

Der Rat beschließt:

**Der außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 3 / Produkt 541-01-547 (Brückenbauwerk Neuwestee-
ler Straße), Zeile 26 (Baumaßnahmen), in Höhe von 200.000 € wird zugestimmt.**

Deckung:

**Minderauszahlung in Höhe von 200.000 € beim Produkt 541-01-535 /Zeile 26 ((Brückeninstandsetzung
Hexenkolk-Brücke (HAR)).**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 16 Abstimmung über die Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026
1257/2024/1.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, erstmals in der Geschichte der Stadt Norden einen Zweijahreshaushalt (Doppelhaushalt) für die Jahre 2025 und 2026 aufzustellen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Der aktuelle Status Quo bei der Stadt Norden ist die Aufstellung eines Einjahreshaushaltes.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sieht in § 112 alternativ vor, dass eine Haushaltssatzung mit Festsetzungen für zwei Jahre in einem Haushaltsaufstellungsprozess erlassen werden kann.

Grund für die Aufstellung eines Doppelhaushaltes ist, dass die Verwaltung mit diesem Instrument einen zusätzlichen Mehrwert für die Verwaltung als auch für die Politik erreichen will.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Aufstellung eines Doppelhaushalts für die Jahre 2025 und 2026.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein, es handelt sich nicht um eine freiwillige Maßnahme. Der Rat der Stadt Norden ist verpflichtet, einen Haushalt aufzustellen, entweder einen Einjahreshaushalt oder einen Doppelhaushalt.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Mit dem Doppelhaushalt wird das Ziel verfolgt, schneller und effektiver Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Anstatt einer fortwährenden Planung bei einem Einjahreshaushalt wird wegen eines „planungsfreien“ 2. Jahres erwartet, dass die Fachdienste entlastet werden, sie sich dadurch verstärkt überfälligen Themen widmen können.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

./.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Als Lösungen kommen in Betracht, den „Einjahreshaushalt“ oder alternativ den „Doppelhaushalt“ auszuwählen.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Im Landkreis Aurich gibt es in folgenden Gemeinden Doppelhaushalte:

- Gemeinde Baltrum Gemeinde Großefehn Gemeinde Krummhörn Samtgemeinde Brookmerland
Die vorgenannten Gemeinden arbeiten schon seit mehreren Jahren mit Doppelhaushalten. Zu Nachtragshaushalten ist es dort in der Vergangenheit in der Regel nicht gekommen. Der Kämmerei sind aus Besprechungen und Telefonaten mit den Kämmerern der Gemeinden Brookmerland, Großefehn und Krummhörn allenthalben positive Erfahrungen mit dem Doppelhaushalt gespiegelt worden.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die Verwaltung favorisiert, den neuen Weg des Doppelhaushalts auszuprobieren.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Gründe, die für den Doppelhaushalt sprechen, sind:

- Einmaliger Aufstellungsprozess für zwei Haushaltsjahre und damit Einsparung von Personalressourcen in der Verwaltung, da ein Planungsprozess wegfällt. Der Planungsaufwand für die Erstellung des Doppelhaushalts erhöht sich zwar, allerdings ist der Aufwand insgesamt geringer als bei der Erstellung von zwei Einzelhaushalten.
- Größere Planungssicherheit, da die Haushaltsplanansätze für das zweite Jahr bereits von der Kommunalaufsicht genehmigt sind.
- Zügige Bewirtschaftung der Planansätze, da die vorläufige Haushaltsführung im zweiten Haushaltsjahr abgeschlossen ist.
- Die Gremien- und die Verwaltungsarbeit wird verschlankt.
- Einflussnahme durch die Politik ist weiterhin jederzeit gegeben, da die Haushaltsplanungen durch Nachtragshaushalte jederzeit angepasst werden können. Die Politik behält die Zügel in der Hand.

5.3 Gründe dagegen

Gründe, die gegen den Doppelhaushalt sprechen, sind:

- Die Aufstellung eines Doppelhaushalts benötigt im Jahr der Planung mehr Arbeitsaufwand als ein Einzelhaushalt.
- Die Haushaltsplanung für das zweite Jahr 2026 ist mit höheren Unsicherheiten behaftet.
- Die Wahrscheinlichkeit für einen Nachtragshaushalt steigt aufgrund des längeren Planungszeitraums.
- Die Arbeitsabläufe in der Verwaltung und die technische Umsetzung in der Haushaltsplanung (IKVS) und der Ausführung (Infoma) müssen angepasst werden.
- Von einem Ratsherrn wurde gegenüber der Verwaltung als Nachteil angeführt, dass das jährliche Ringen um den Beschluss des Haushalts ein wesentliches demokratisches Element darstellt, das mit einem Doppelhaushalt im zweiten Jahr entfällt.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Die Risiken eines Doppelhaushalts werden nach den Erfahrungen der Kommunen, die einen Doppelhaushalt bereits praktizieren, als gering eingestuft. Als Chance ist die schnellere Abwicklung von Maßnahmen zu sehen.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Ratsentscheidung, welche Haushaltsvariante aufgestellt werden soll.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Beigeordnete van Gerpen berichtet, dass die Stadt Norden erstmals einen Doppelhaushalt plane. Man habe jetzt die Chance innerhalb dieses Zeitraumes einiges umzusetzen. Man vertue sich nichts, da man bei Änderungen neu entscheiden könne. Man habe jederzeit die Kontrolle über den Haushalt. Zudem wisse man, dass es kein guter Haushalt werde. Man müsse gucken wie es gelinge, Einsparungen umzusetzen.

Beigeordneter Glumm hält die Verabschiedung des Haushaltes für ein zentrales Element seiner Ratsarbeit. Wenn man sich jetzt diesem Recht nehme, sei dies eine Degradierung eines demokratischen Rechts. Die Einsparung einer Haushaltsvorlage sei das reine Bequemlichkeit. Der Rat sei in der Verantwortung sich diesem zu stellen. Offensichtlich verweigere man sich auch der jährlichen Genehmigung der Kommunalaufsicht. Aufgrund des schlechtesten Haushalts entziehe man sich dieser Verantwortung. Zudem beschließe man im Kommunalwahljahr 2026 gar keinen Haushalt. Auch das Argument der späteren Haushalte gelten nicht für ihn. Er erinnere an einen CDU-Bürgermeister der den Haushalt im Dezember beschlossen habe.

Ratsherr Heckrodt weist auf das fehlende Vertrauensverhältnis zu der Verwaltung hin. Diese habe in ihrer Sitzungsvorlage Vorgaben gemacht, welchen Weg man bestreiten müsse. In die Sachse sei seine Fraktion dafür. Dennoch werde man heute dagegen stimmen.

Beigeordneter Gronewold weist darauf hin, dass beide Versionen haben gute Gründe haben. Die Städte werden auch mit einem Einfachhaushalt nicht untergehen. Es sei wichtig sich klarzumachen, was man entwickeln wolle. Hierbei müssen wir mehrere Jahre im Blick haben. Die meisten Aufgaben seien wichtig. Die Zeit gebe uns den Spielraum, grundlegende Diskussionen zu führen. Er schlägt vor, dass man nicht nur ein Doppelhaushalt aufstelle, sondern im Dezember 2025 eine grundsätzliche Aufgabenkritik durchführe.

Beigeordnete van Gerpen weist den Vorwurf der Bequemlichkeit zurück. Auch wisse man nicht, ob man im Wahljahr ggfs. über einen Nachtrag sprechen müsse. Der Haushalt werde ein ständiges Thema sei. Zudem werde man sich die aktuellen Daten ansehen. Es gebe es keinen Vertrauensverlust mit der Verwaltung, sondern ggfs. ein Kommunikationsproblem. Die Vorlage weise zudem Alternativmöglichkeiten auf.

Beigeordnete Albers berichtet, dass die Fraktion Bündnis90/Die Grünen gegen einen Doppelhaushalt stimme werde. Die Vorteile seien lediglich taktischer Art. Die Stadt Norden gebe zu viel Geld aus. Sie kritisiert, dass die Verwaltung im Rahmen der Konsolidierung zunächst über Steuererhöhungen sprechen wolle. Diesem stimme man nicht zu. Die Stadt Norden müsste auf Sicht schauen. Hierfür seien zwei Jahren zu lang.

Beigeordneter Glumm sieht eine Wertung in der Vorlage. Man nehme sich Flexibilität durch einen zweijährigen Haushalt. Er vermisst die Jahresabschlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes mit wichtigen Informationen zum Haushalt der Stadt Norden.

Bürgermeister Eiben weist darauf hin, dass man beim einjährigen wie beim zweijährigen Haushalt drastische Konsolidierung mit einer Aufgabenkritik betreiben müsse. Man müsse auch über freiwillige Ausgaben nachdenken. Die Rücklagen der vergangenen Haushalte seien verbraucht. Man werde daher durch die Kommunalaufsicht gesetzlich dazu gezwungen werden, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Viele Kommunen im Umland seien dazu übergegangen, zweijährige Haushalte zu beschließen. Dies führe im ersten Jahr zu einer Zeitersparnis, da Beratungen wegfallen. Er sei der Meinung, dass man dieses Verfahren auch in Norden durchaus probieren müsse. Im zweiten Jahr sei man dann schneller und könne dann einen besseren Output bekommen. Man werde dann schauen müssen, ob dies ein Modell für die Zukunft sei.

Man werde sich auch die freiwilligen Ausgaben anschauen. Dies betreffe in der Regel die Norder Vereine. Man habe daher für diese auch eine Verantwortung und dürfe nicht mit dem „Holzhammer“ hier vorgehen.

Diese müssten sich auf Einschränkungen einstellen können. Man müsse in dieser Deutschlandweiten Krise auch auf Zeit spielen. Man werde sich auch überlegen müssen, welche Standards leistbar sind. Man werde auch kritisch hinterfragen, ob Investitionen wirklich durchgeführt werden. Es sei immer sein Ansinnen, auch über Alternativen nachzudenken. Themen in den Arbeitsgruppen seien nicht Steuererhöhungen, sondern generell die Entwicklung der Steuern und Abgaben. Er bittet um einen Beschluss zum Doppelhaushalt. Dennoch werde man sich auch unterjährig über den Haushalt unterhalten.

Ratsherr Heckrodt berichtet, dass Steuererhöhungen der falsche Weg seien. Es habe eine Blockadehaltung der Verwaltung gegeben. Man könne nicht als erstes mit diesen Themen anfangen. Ansonsten sei die Zusammenarbeit im Rat sehr gut. Leider seien ihm durch die Verwaltung einige Informationen verwehrt worden. Er sei guter Hoffnung, dass man gemeinsam einen guten Weg bestreiten können.

Beigeordnete van Gerpen weist darauf hin, dass einige Wortbeiträge den Haushalt an sich betreffen, aber nicht die Entscheidung zu einem Doppelhaushalt.

Der Rat beschließt:

Die Kämmerei wird beauftragt, einen Doppelhaushalt für die Jahre 2025 und 2026 zu planen.

Protokollnotiz: In der 2. Jahreshälfte 2025 soll eine grundlegende Aufgabenkritik durchgeführt werden.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	18
	Nein-Stimmen:	12
	Enthaltungen:	1

zu 17 Erschließungsbeiträge "Backersweg" endgültige Abrechnung 1297/2024/3.3

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Erschließungsanlage „Backersweg“ befindet sich innerhalb des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 181. Die endgültige Fertigstellung des „Backersweges“ erfolgte im Januar 2023 (Eingang der letzten Unternehmerrechnung 08.08.2023).

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand hat ausweislich der dem Abrechnungsvorgang beigefügten Rechnungsbelege und Kostenzusammenstellung 165.278,24 € betragen.

Der von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand abzuziehende Eigenanteil der Stadt Norden beträgt gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung 10 %, somit 16.527,82 €. Der umlagefähige Aufwand beläuft sich somit auf 148.750,42 €.

Bei gleicher zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) nach den Grundstücksflächen verteilt.

Die ermittelte Gesamtbeitragsfläche beträgt laut Verteilungsrechnung für das in der Plandarstellung kenntlich gemachte Abrechnungsgebiet insgesamt 6.915,00 m².

Der endgültige Beitragssatz beträgt $\frac{148.750,42 \text{ €}}{6.915,00 \text{ m}^2} = 21,511268 \text{ €/m}^2$.

Die bereits im Jahre 2022 erhobenen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag sind bei der endgültigen Abrechnung zu berücksichtigen. Ein Vergleich der erhobenen Vorausleistungen mit den nunmehr endgültigen ermittelten Erschließungsbeiträgen ergibt eine Nachforderung in Höhe von 3.860,82 €.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Der Ausbau des „Backersweges“ ist durchgeführt und Vorausleistungen erhoben worden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Die Erschließungsbeiträge sind endgültig abzurechnen.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Abrechnung der Erschließungsbeiträge für den „Backersweg“.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Nein.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Ausbau einer Erschließungsanlage.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Ausbau einer Erschließungsanlage, alternativ weitere hohe Unterhaltungskosten.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Sh. Kurzfassung.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss über die endgültige Abrechnung der Erschließungsbeiträge.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Die restlichen Ausbaurkosten einnehmen.

5.3 Gründe dagegen

Keine.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Keine.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Fertigung der endgültigen Beitragsbescheide.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Keine.

Der Rat beschließt:

1. Der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlage „Backersweg“ wird auf den 08.08.2023 festgelegt (Eingang der letzten Unternehmerrechnung).
2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand beträgt gemäß § 127 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Erschließungsbeitragssatzung 165.278,24 €, der umlagefähige Erschließungsaufwand beträgt 148.750,42 €.
3. Die Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom 23.07.2024.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 18 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: "Südlich Wigboldstraße - Nördlicher Teil"; Aufstellungsbeschluss
1202/2024/3.1

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 19.04.2016 die Aufstellung der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden für das Gebiet „Südlich Wigboldstraße“ beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1711/2016/3.1). Das Planungsgebiet war identisch mit dem Gebiet des ebenfalls zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 202. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes war erforderlich geworden, damit sich der Bebauungsplan Nr. 202 aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Norden entwickeln lässt.

Es hatte damals auch die im Eigentum einer Erbengemeinschaft befindlichen Flächen südlich der Wigboldstraße beinhaltet.

Im Rahmen der in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 10.02.2022 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erhebliche Bedenken vorgetragen, ein auf den Flächen der Erbengemeinschaft vorhandenes Bodendenkmal (ehemaliger Deich) mit einer Wohngebietsfläche zu überplanen.

Die Erbengemeinschaft hatte daraufhin gebeten, das Planverfahren vorerst nicht weiterzuführen.

Nunmehr bittet die Erbengemeinschaft um die Wiederaufnahme der Bauleitplanverfahren für die in ihrem Eigentum befindlichen Flächen. Für die alte Deichlinie soll die Darstellung einer Grünfläche im Flächennutzungsplan erfolgen. Für das Wohngebiet ist die Darstellung einer Wohnbaufläche vorgesehen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für das Grundstück einer Erbengemeinschaft im nördlichen Teil des Gebietes „Südlich Wigboldstraße“ ist das Bauleitplanverfahren wegen der Nichtbebaubarkeit einer Teilfläche zwischenzeitlich eingestellt worden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Es liegt ein Antrag des Planungsbüros im Auftrag der Erbengemeinschaft als Grundstückseigentümerin des beabsichtigten Planungsgebietes zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens vor (s. Anlage). Neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, damit sich der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln lässt.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Aufstellung einer Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Die Aufstellung von Bauleitplänen ist gemeindliches Hoheitsrecht. Ein Anspruch auf Aufstellung besteht nicht. Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Notwendigkeit der Zurverfügungstellung zusätzlichen Wohnbaulandes ist die Erforderlichkeit hier gegeben.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

4.

4.1 Ziele

- Ermöglichung der Schaffung weiteren dringend benötigten Wohnraumes
- Bauleitplanerische Sicherung eines Bodendenkmales

4.2 Ggf. Rahmenbedingungen

5. Lösungen

5.1 Lösungen und Alternativen

Aufstellungsbeschluss der Flächennutzungsplanänderung, alternativ Verzicht auf zusätzliches Wohnbauland.

5.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

-

6. Vorschlag

6.1 Favorisierte Lösungen

Aufstellungsbeschluss.

6.2 Wichtige Gründe dafür

Schaffung von in der Stadt Norden dringend benötigten Wohnungsbauflächen.

6.3 Gründe dagegen

Zusätzlicher Bodenverbrauch, Erzeugung von weiteren Verkehren.

6.4 Ggf. Chancen und Risiken

Stabilisierung bzw. Vergrößerung der Bevölkerungszahlen in der Stadt Norden, Verringerung des Wohnungsdefizits

Geringe Gefahr, dass auf Grund der gestiegenen Preise im Wohnungsbau das neue Wohngebiet nicht wie gewünscht zügig entwickelt werden kann.

7. Umsetzung

7.1 Nächste Schritte

Fertigstellung der Planunterlagen mit zugehörigen Fachgutachten zur Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

7.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 120. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden, Gebiet: „Südlich Wigboldstraße – nördlicher Teil“, für den in der Anlage dieser Sitzungsvorlage dargestellten Geltungsbereich.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	8
	Enthaltungen:	0

zu 19 **Bebauungsplan Nr. 202a "Südlich Wigboldstraße - Nördlicher Teil"; Aufstellungsbeschluss 1201/2024/3.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden hatte in seiner Sitzung am 19.04.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202 „Südlich Wigboldstraße“ beschlossen (s. Sitzungsvorlage Nr. 1710/2016/3.1). Das Planungsgebiet hatte damals auch die im Eigentum der Erbgemeinschaft Ennen befindlichen Flächen südlich der Wigboldstraße beinhaltet.

Im Rahmen der in der Zeit vom 10.01.2022 bis zum 10.02.2022 durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erhebliche Bedenken vorgetragen, ein auf den Flächen der Erbgemeinschaft vorhandenes Bodendenkmal (ehemaliger Deich) mit einer Wohngebietsfläche zu überplanen.

Die Erbgemeinschaft hatte daraufhin gebeten, das Planungsverfahren vorerst nicht weiterzuführen. Nunmehr bittet die Erbgemeinschaft die Wiederaufnahme des Bauleitplanverfahrens für die in ihrem Eigentum befindlichen Flächen. Für die alte Deichlinie soll nunmehr eine Grünfläche im Bebauungsplan festgesetzt werden. Weitere Festsetzungen sollen ein Allgemeines Wohngebiet, das ca. 11 Wohngrundstücke ermöglicht, und eine Straßenverkehrsfläche für die Erschließung des geplanten Wohngebietes sein.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für das Grundstück einer Erbengemeinschaft im nördlichen Teil des Gebietes „Südlich Wigboldstraße“ ist das Bauleitplanverfahren wegen der Nichtbebaubarkeit einer Teilfläche zwischenzeitlich eingestellt worden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Es liegt ein Antrag des Planungsbüros im Auftrag der Erbengemeinschaft Ennen als Grundstückseigentümerin des beabsichtigten Planungsgebietes zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens vor (s. Anlage).

2.3 Darüber soll entschieden werden

Einleitung eines Bauleitplanverfahrens.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Die Aufstellung von Bauleitplänen ist gemeindliches Hoheitsrecht. Ein Anspruch auf Aufstellung besteht nicht. Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aufgrund der Notwendigkeit der Zurverfügungstellung zusätzlichen Wohnbaulandes ist die Erforderlichkeit hier gegeben.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

- Ermöglichung der Schaffung weiteren dringend benötigten Wohnraumes
- Bauleitplanerische Sicherung eines Bodendenkmals

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Die Vorhabenträgerin verfügt über die von der Planung betroffenen Grundstücke und ist bereit, die Inhalte des Bebauungsplanes gem. dem zugehörigen städtebaulichen Vertrag umzusetzen.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes, alternativ Verzicht auf zusätzliches Wohnbauland.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Schaffung von in der Stadt Norden dringend benötigten Wohnungsbauflächen.

5.3 Gründe dagegen

Zusätzlicher Bodenverbrauch, Erzeugung von weiteren Verkehren.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Stabilisierung bzw. Vergrößerung der Bevölkerungszahlen in der Stadt Norden, Verringerung des Wohnungsdefizits.

Geringe Gefahr, dass auf Grund der gestiegenen Preise im Wohnungsbau das neue Wohngebiet nicht wie gewünscht zügig entwickelt werden kann.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Fertigstellung der Planunterlagen mit zugehörigen Fachgutachten zur Vorbereitung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Abschluss einer Vereinbarung zur Kostenübernahme mit der Vorhabenträgerin

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 202a mit örtlichen Bauvorschriften, Gebiet: „Südlich Wigboldstraße – nördlicher Teil“, für den in der Anlage dieser Sitzungsvorlage dargestellten Geltungsbereich.**
- 2. Die Planung und Realisierung des beabsichtigten Wohnbaugebietes ist über einen städtebaulichen Vertrag gemäß dem Norder Baulandmanagement zu regeln.**
- 3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	23
	Nein-Stimmen:	8
	Enthaltungen:	0

zu 20 **Bebauungsplan 89a, 4. Änderung V "südlich Zum Bahnkolk" - Satzungsbeschluss 1254/2024/3.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Der Rat der Stadt Norden hat am 14.11.2023 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a, 4. Änderung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. den §§ 3,4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligungen wurden vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen sowie die zugehörigen Abwägungen sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Eine Änderung der Planung ergab sich aus den eingegangenen Stellungnahmen nicht.

Da die verpflichtende Anlage von Stellplätzen für Wohngebäude gem. NBauO entfallen ist, wurde der Stellplatzschlüssel auch für das Dauerwohnen im Plangebiet von 1,25 je WE auf 1,0 angepasst.

Für den Bebauungsplan soll nun der Satzungsbeschluss erfolgen.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Fläche des ehemaligen Getränkehandels Lottmann in Norddeich liegt schon seit einigen Jahren brach. Auf der zum größten Teil versiegelten Fläche sollen Gebäude für das Dauerwohnen und das Ferienwohnen mit einem Restaurant sowie eine Tiefgarage errichtet werden.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Zum Entwurf des Bebauungsplans wurden die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt und deren Stellungnahmen abgewogen bzw. in die Planung eingearbeitet.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Der Rat der Stadt Norden soll anhand der überarbeiteten Entwurfsunterlagen sowie der Abwägung der Stellungnahmen den vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan als Satzung beschließen.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja, gem. §§ 1, 10 BauGB.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Auf der Grundlage des als Satzung beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplans soll die Bebauung des Plangebietes entsprechend des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie des dazugehörigen Durchführungsvertrages realisiert werden.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Es gibt keine weiteren Rahmenbedingungen außerhalb der dem Verfahren zugehörigen Pläne und Verträge.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, wird hier eine konkrete Bebauung des Plangebietes mit Dauer- und Ferienwohnungen vorgeschlagen. Die Alternative ist es, den Bebauungsplan nicht zu beschließen und die Fläche wie bisher ungenutzt zu lassen.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, werden sämtliche Kosten zur Realisierung des Vorhabens durch den Vorhabenträger bzw. dessen Rechtsnachfolger getragen.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Als favorisierte Lösung wird der Entwurf gemäß des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplans angesehen.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Schaffung von qualitativ hochwertigen Ferienunterkünften sowie dringend benötigtem Wohnraum für das Dauerwohnen in Norden/Norddeich.

5.3 Gründe dagegen

Nach dem positiven Bescheid durch den Rat der Stadt Norden zu der relativ hohen Baudichte gibt es keine Gründe gegen das Vorhaben.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Chancen: Steigerung des touristischen Potentials sowie des Wohnungsangebotes für die (im Tourismus-Sektor) arbeitende Bevölkerung.

Risiken: Die hohen Baukosten stellen ein Risiko für den Vorhabenträger dar.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bauantrag und Umsetzung des Vorhabens.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

- Durchführungsvertrag
- Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen, die über**

die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) im Zeitraum vom 15.01.2024 bis zum 16.02.2024 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89a, 4. Änderung V eingeholt wurden.

2. Dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89a, 4. Änderung V in der vorliegenden Fassung wird zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Norden beschließt nach Überprüfung aller eingegangenen Stellungnahmen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 89a, 4. Änderung V mit örtlichen Bauvorschriften in der vorliegenden Fassung auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB, § 10 BauGB, von § 84 Abs. 3 i. V. m. Abs. 6 NBauO, und des § 58 NKomVG als Satzung, sowie die Begründung dazu.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	26
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	2

zu 21 **Bebauungsplan Nr. 102 - 2. Änderung: Südwestlich "Neuer Weg" - Aufstellungsbeschluss 1268/2024/3.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Die Norder Bau & Grund Immobilien GmbH & Co. KG beantragt die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des südwestlichen Neuen Weges zwischen Neuer Weg 70-76 und Heringstraße. Die NBG ist Eigentümer der in der Anlage (Antragsschreiben und Geltungsbereich) dargelegten Grundstücke bzw. verwaltet diese im Auftrag ihrer Muttergesellschaft (Parkplätze).

Der Antragssteller möchte diese Flächen in Anlehnung an die bestehende städtebauliche Struktur entwickeln. Hierbei sollen gewerbliche Nutzungen, hauptsächlich im Erdgeschoss, und darüber hinaus hauptsächlich Wohnungen geschaffen werden. Im inneren des Plangebietes soll eine öffentlich zugängliche Hof- bzw. platzartige Situation geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Neuer Weg“. Dieser Bebauungsplan setzt für das Plangebiet hauptsächlich Kerngebiete (MK) und entlang der Heringstraße Mischgebiete (MI) fest. In beiden Gebietstypen sind Wohnungen grundsätzlich zulässig (Kerngebiet) bzw. teilweise erforderlich (Mischgebiet). Da jedoch künftig Wohnnutzung den Hauptteil der Nutzung noch vor gewerblicher Nutzung ausmachen soll, ist die Festsetzung eines anderen Baugebietstypes erforderlich. Voraussichtlich wird dies das Urbane Gebiet (MU) sein.

Aus städtebaulicher Sicht ist die Entwicklung zu begrüßen. Die Schaffung einer öffentlichen Raumsituation stellt eine erhebliche Aufwertung dar. Gleichzeitig kann Richtung Westen im Zuge einer städtebaulichen Neuordnung die (bisher nicht vorhandene) Raumkante definiert werden. Ebenfalls zu begrüßen ist die Schaffung von Wohnungen als Maßnahme der Stärkung der Innenstadt und Abhilfe hinsichtlich eines nur sehr begrenzten Angebotes.

Durch die Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes. Gleichwohl sind

die Umweltbelange nach § 1a Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu ermitteln und zu berücksichtigen. Der besondere Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist zu berücksichtigen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13a BauGB müssen keine Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

Der aufzustellende Bebauungsplan kann nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, da dieser Kerngebiete und Mischgebiete darstellt. Im beschleunigten Verfahren muss jedoch keine Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchgeführt werden, da dieser lediglich berichtigt wird.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Rechtsverbindlicher (einfacher) Bebauungsplan Nr. 102 „Neuer Weg“. Festgesetzte Kerngebiete und Mischgebiete. Keine Festsetzungen zu Maß der baulichen Nutzung. Keine Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche [richtet sich beides dann nach § 34 BauGB (Innenbereich)]. Am nordwestlichen Rand des Plangebietes ist ein Fußweg festgesetzt.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes, städtebauliche Neuordnung

2.3 Darüber soll entschieden werden

Aufstellung eines Bebauungsplanes

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Ja

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Schaffung von Baurecht zur Entwicklung des betroffenen Bereiches.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

-

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Alternativ Nichtdurchführung der Aufstellung. Damit weiterhin Rechtsverbindlichkeit des (einfachen) Bebauungsplanes Nr. 102.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Übernahme der anfallenden Planungskosten durch den Antragssteller.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Beschluss der Aufstellung des Bebauungsplanes.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Siehe 1.

5.3 Gründe dagegen

Siehe 1.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Siehe 1.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss Einleitung des Verfahrens, vertragliche Regelung über die Planungskosten.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

-

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 – 2. Änderung: Südwestlich „Neuer Weg“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den beigefügten Unterlagen.**
- 2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.**
- 3. Mit dem Antragssteller ist eine Planungskostenvereinbarung abzuschließen.**

Protokollnotiz: Das Begrünungskonzeption bei diesem Bebauungsplan ist besonders zu berücksichtigen, da die Stadtkernlage und die bisherige Begrünung des Bereiches – auch vor dem Hintergrund des Klimawandels – hier eine angemessene Behandlung dieser Planungsdimension erfordern.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 22 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

**zu 22.1 Antrag auf Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.08.2024
1351/2024/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12.08.2024 beantragt die SPD-Fraktion die Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung auf 120,00 € anzuheben.

In ihrer Begründung schreibt die SPD-Fraktion, dass die Rechtsgrundlage für Bewohnerparkausweise im Straßenverkehrsgesetz (StVG) verankert ist. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 14 StVG ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, die die Einrichtung von Zonen regeln, in denen ein Bewohnerparkausweis erforderlich ist. Ein Bewohnerparkausweis, auch als Anwohnerparkausweis bekannt, gilt in einer fest definierten Zone innerhalb einer Stadt oder Gemeinde. Gerade in touristischen Ortsteilen ist es ein Privileg einen ganzjährigen Stellplatz zu haben.

Seit Oktober 2020 haben die Bundesländer die Gebührenhoheit beim Bewohnerparken übernommen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist das Ermessen auf Erhöhung der Gebühren für Bewohnerparkausweise dahin auszuüben, dass eine Jahresgebühr von 120,00 Euro statt bisher 50,00 Euro festgesetzt wird.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit zunächst im Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit und Ordnung zu behandeln.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Feuerwehr, Ordnung und Sicherheit verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 22.2 Änderung der Ablösesatzung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.08.2024**

1352/2024/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12.08.2024 beantragt die SPD-Fraktion eine Änderung der Ablösesatzung wie folgt:

Im § 1 der Ablösesatzung wird der Sockelbetrag von bisher 3500,00 € auf 5.000,00 € geändert.

Der Antrag der SPD-Fraktion wird wie folgt begründet:

Im Rahmen der Haushaltssicherung sind vorrangig Gebühren und Beiträge vor Steuern zu überprüfen. Die Ablösesatzung wurde zuletzt vor 10 Jahren geändert. Die Kosten für die Herstellung von Ersatzstellplätzen können mit der bisherigen Regelung nicht mehr gedeckt werden. Insofern muss der Verwaltung die Möglichkeit gegeben werden, Ersatzstellplätze finanzieren zu können.

Es wird vorgeschlagen die Angelegenheit zunächst im Bau- und Sanierungsausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung der Ablösesatzung wird zunächst im Bau- und Sanierungsausschuss beraten.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 22.3 **Antrag auf Prüfung der Verpachtung der schulischen Mensen**
1353/2024/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12.08.2024 beantragt die SPD-Fraktion die Prüfung der Verpachtung der schulischen Mensen mit dem Ziel die Mensen auch für andere Nutzergruppen zu öffnen.

Zur Begründung schreibt die SPD-Fraktion:

Es wurden immense Steuergelder in die Einrichtung von Schulmensen investiert. Die Nutzung der Mensen sollte auch anderen Nutzergruppen eröffnet werden. im Rahmen des Betriebes der Mensen durch die öffentliche Hand kann dieses Ziel nicht umgesetzt werden. Deswegen ist entweder die Privatisierung des Betriebes durch Dritte möglich oder es werden andere Möglichkeiten geschaffen, die Nutzergruppen zu erweitern. Wir erwarten noch in diesem Jahr eine Lösung der Verwaltung.

Es wird vorgeschlagen, die Angelegenheit zunächst im Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss zu beraten.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird zur weiteren Beratung an den Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 22.4 Antrag auf Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung;
Antrag der SPD-Fraktion vom 12.08.2024
1354/2024/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12.08.2024 beantragt die SPD-Fraktion wie folgt:

Der Rat der Stadt Norden mögen beschließen:

Die Hauptsatzung der Stadt Norden wird im § 5 Absatz 1 Satz 1 um einen Satz 2 erweitert: Satz 2 Sofern eine Bestellung eines/r Ortsvorstehers/in gemäß NKomVG nicht möglich ist oder bei längerer Erkrankung des/r Ortsvorstehers/in, kann im Rahmen einer Stellvertreterfunktion diese Funktion einer anderen Person übertragen werden.

Begründung:

Der/die Ortsvorsteher/in erfüllen eine wichtige Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung. In der Hauptsatzung sind die vielfältigen Aufgaben aufgezählt. Kommt es aus den unterschiedlichsten Gründen nicht nach dem NKomVG zu einer Bestellung, würde durch eine Stellvertreterfunktion die Aufgabenwahrnehmung sichergestellt werden können.

Es wird vorgeschlagen die Thematik zunächst mit den Ortsvorstehern/innen besprechen. Anschließend erfolgt eine Beratung über den Finanz- Beteiligungs- und Personalausschuss.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird zunächst mit den Ortsvorstehern/innen besprochen. Anschließend erfolgt eine Beratung im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 22.5 Bedarfsbegründung für die Umgehung der B72;
Anträge des Rats Herrn Hartig vom 07.07.2024
1355/2024/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 07.07.2024 stellt Ratsherr Hartig einige Fragen zur Bedarfsbegründung für die Umgehung der B 72 (siehe Anlage 1).

Es wird festgestellt Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für die Beantwortung zuständig ist und die Anfrage daher dorthin verwiesen wird.

Der Rat beschließt:

Die Anfrage des Ratsherr Hartig vom 07.07.2024 wird an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 23 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

**zu 23.1 Bildung des Verwaltungsausschusses;
Antrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 20.08.2024
1350/2024/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Email vom 20.08.2024 beantragt die Fraktion Bündnis90/Die Grünen eine Umbildung des Verwaltungsausschusses.

Der Rat der Stadt Norden hat diese Umbildung durch Ratsbeschluss zu bestätigen.

Der Rat beschließt:

Der Verwaltungsausschuss wird wie folgt umgebildet:

Fraktion/Gruppe	Beigeordnete/r	Stellvertreter
8. Bündnis 90/Die Grünen	Andreas Hartig	1. Stefan Maas 2. Helmut Fischer-Joost

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 24 **Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Ratsherr Rogall regt zusätzliche Sitzbänke an der Norddeicher Straße an.

Er kritisiert, dass die Taxifahrer vor dem Einkaufsladen Götz, Am Markt von den Bediensteten des Ruhenden Verkehrs „verscheucht“ werden, obwohl sie schwerbehinderte Menschen abzuholen. Hier sollte für Abhilfe geschaffen werden.

Ratsherr Rogall fragt sich, warum der Dörper Weg für Veranstaltungen wie Märkte gesperrt werde, obwohl es freie Flächen auf dem Ocean-Wave-Parkplatz gibt. Weiterhin bemängelt er die die Preise bei den Feuerwehrtagen.

Ratsherr Rogall findet es zudem nicht gut, dass der Abbau der Spiel- und sonstigen Geräten beim Strand bereits jetzt erfolge. Er sei der Meinung, dass man den Abbau aufgrund einer Verlängerungsklausel verlängern könne.

Ratsherr Rogall kritisiert, dass man als Besucher/Nutzer des „Ocean Waves“ eine Parkgebühr zahlen müsse. Dies sollte abgeschafft werden. Zudem kritisiert er die hohen Verzehrpriese bei den Feuerwehrtagen und dem Weinfest.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass die Stadt Norden keinen Einfluss auf die Preise habe. Es gebe auch keinen Zusammenhang mit Standgebühren. Weiterhin bittet er Ratsherr Rogall seine Diskothek „Meta“ nicht zum Jahresende zu schließen.

Ratsherr Wimberg erklärt, dass bei der Zufahrt zum Norder Tor Pfähle entfernt worden sind. Da steht eine graue Zisterne. Er frage sich ob dies eine Dauerhafte Lösung sei.

Stadtbaurat Pohl erklärt, dass man sich dies anschauen werde. Aus städtebaulicher Sicht sei eine Zisterne sicherlich nicht die beste Lösung.

Ratsherr Fischer-Joost bittet um einen Sachstand zum Mobilitätszentrum im Bahnhofsgebäude.

Bürgermeister Eiben antwortet, dass es ein Gespräch mit Vertretern der Deutschen Bahn und einer Institution vor Ort gegeben habe. Das Reisebüro muss leider nach Vorgaben der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen schließen. Es werde eine digitale Lösung geben. Ggfs. könne man über einen örtlichen Verein für ein paar Stunden die Woche geringe Öffnungszeiten aufleben lassen. Dies sei gerade in Planung. Ansonsten sei die Stadt Norden machtlos. Hier könne man nur über die Landespolitik mobil machen.

zu 25 **Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil**

Eine Bürgerin möchte wissen, ob es Möglichkeiten gibt, naturnahe Bereiche bzw. Feuchtgebiete von einer Bebauung von Windenergieanlagen auszuschließen.

Eine weitere Bürgerin erkundigt sich nach den Auswirkungen der Windenergieanlagen auf den Tourismus. Auch mache sie sich sorgen für die Tierwelt. Sie lade den Rat ein, sich dieses Gebiet anzusehen.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man ganz bei der Errichtung von Windenergieanlagen ganz am Anfang sei. Man werde sich die Einsprüche anschauen und auch die Zählungen abwarten. Anschließend werde die Abwägung öffentlich in den Gremien diskutiert. Er warne davor, die Informationen in den Sozialen Medien zu ernst zu nehmen. Diese stimmten zum Teil nicht.

Ein Bürger bittet darum, dass die Kirchenspange gebaut werden. Es gehe hier um die Verkehrssicherheit in der Osterstraße. Weiterhin bittet er das Projekt zur Erweiterung des Gewerbegebietes Leegemoor voranzutreiben. Auch die anderen Kommunen seien diesbezüglich sehr aktiv. Auch die Entwicklung des Pflügergeländes sei ihm wichtig.

zu 26 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 17.09.2024 um 17.00 Uhr statt.

zu 27 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:31 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts